

VDV Köln Kamekestraße 37–39 50672 Köln

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Referat E23 – Eisenbahnrecht
Frau Susanne Wallenfels

Per E-Mail: ref-e23@bmvi.bund.de
susanne.wallenfels@bmvi.bund.de

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beförderungsrechtlicher Vorschriften im Eisenbahnbereich (Stand: 16.10.2018)

Ihre Nachricht vom: 29.10.2018 (E-Mail)
Unser Zeichen: ER-4/4-Fa

Sehr geehrte Frau Wallenfels,

haben Sie recht herzlichen Dank für den fortgeschriebenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beförderungsrechtlicher Vorschriften im Eisenbahnbereich nach dem Stand vom 16.10.2018. Wir freuen uns, dass dort einige unserer Anregungen eingeflossen sind. Gerne nehmen wir auch zu dem fortgeschriebenen Entwurf nochmals kurz wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 5 Abs. 4a Satz 1 AEG-E):

Wir regen an, die Angabe „12 a“ durch die Angabe „12a“ zu ersetzen.

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 5a Abs. 8 Satz 1 AEG-E):

Wir regen an, die Wörter „gegen die §§ 10 und 12a diese Gesetzes“ durch die Wörter „gegen §_ 10 _____ dieses Gesetzes“ zu ersetzen.

§ 12a AEG betrifft die Fahrgastinformationen und wurde durch Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs im Eisenbahnbereich vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2082, 2126) in das Allgemeine Eisenbahngesetz eingefügt. Es handelt sich primär um eine eisenbahnregulierungsrechtliche Vorschrift. Dies ergibt sich zum einen aus der amtlichen Begründung. Dort heißt es wie folgt:

„§ 12a fasst die bisherigen Regelungen zur Fahrgastinformation des bisherigen § 12 Absatz 8 und § 3 Absatz 3 EIBV zusammen. Im Zuge der Aufhebung der EIBV werden die für Fahrgäste entscheidenden Informationen in einer Rechtsvorschrift gebündelt“ (BT-Drs. 18/8334, Seite 255).

Eisenbahnverkehr

Michael Fabian

T 0221 57979-144
F 0221 57979-8144
E fabian@vdv.de

13. November 2018

Wir lieben
EUROPA



*We love Europe
Nous aimons l'Europe
Noi amiamo l'Europa
Kochamy Europe*

www.vdv.de/wirliebeneuropa

Verband Deutscher
Verkehrsunternehmen e. V.

Hauptgeschäftsstelle
Kamekestraße 37–39
50672 Köln
T 0221 57979-0
F 0221 57979-8000

info@vdv.de
www.vdv.de

Sitz des Vereins ist Köln
AG Köln VR 4097

USt.-IdNr. DE 814379852

Commerzbank Köln
IBAN DE13 3704 0044 0130 0227 00
SWIFT-BIC COBADEFF

Sparkasse KölnBonn
IBAN DE12 3705 0198 0099 0029 58
SWIFT-BIC COLSDE33

Vorstand
Präsident und Vizepräsidenten
Ingo Wortmann (Präsident)
Joachim Berends
Hubert Jung
Prof. Knut Ringat
Veit Salzmann
Ingo Wortmann

Hauptgeschäftsführer
Oliver Wolff

Haltestellen
Stadtbahn bis Friesenplatz,
Regionalzüge bis
Bahnhof Köln West



Dies ergibt sich zum anderen daraus, dass § 12a AEG primär an Eisenbahninfrastrukturunternehmen adressiert ist. Lediglich § 12a Abs. 2 AEG betrifft Pflichten der Eisenbahnverkehrsunternehmen.

Schließlich ergibt der Umkehrschluss aus § 12a Abs. 4 AEG, wonach die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 – die sogenannte „Fahrgastrechteverordnung“ – unberührt bleibt, dass § 12a AEG nicht primär zur Durchsetzung von Fahrgastrechten, sondern aus eisenbahnregulierungsrechtlichen Gründen in das Allgemeine Eisenbahngesetz eingefügt wurde.

Für die Überwachung der Einhaltung eisenbahnregulierungsrechtlicher Vorschriften ist das Eisenbahn-Bundesamt nicht berufen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BEVVG).

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstaben d bb (§ 12 Abs. 6 Satz 2 AEG-E):

Wir regen an, in der amtlichen Begründung klarzustellen, dass die öffentlich zugängliche Internetseite „des Eisenbahnverkehrsunternehmens“ bzw. die „eigene(n) Internetseite“ des Eisenbahnverkehrsunternehmens nicht zwingend von diesem selbst eingerichtet und betrieben werden muss. Es muss vielmehr ausreichen, dass die öffentlich zugängliche Internetseite des Eisenbahnverkehrsunternehmens von diesem (mit)genutzt wird.

Die Klarstellung hat namentlich Bedeutung für konzernangehörige Unternehmen, die je für sich rechtlich selbstständig sind, aber eine gemeinsame Internetplattform nutzen, welche durch ein wiederum eigenständiges Unternehmen betrieben wird (Beispiel: DB Vertrieb GmbH als Betreiberin einer gemeinsamen Plattform für alle DB-konzernangehörigen Eisenbahnverkehrsunternehmen).

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstaben d bb (§ 12 Abs. 6 Satz 4 AEG-E):

Die Bekanntmachung von Tarifen und Beförderungsbedingungen erfolgt künftig nicht mehr im Tarif- und Verkehrsanzeiger, sondern im Internet auf einer öffentlich zugänglichen Internetseite des Eisenbahnverkehrsunternehmens. Ausweislich der amtlichen Begründung zu § 12 Abs. 6 Satz 4 AEG-E soll das Eisenbahnverkehrsunternehmen in seinen Fahrzeugen „auf seine Internetseite hinweisen“ müssen, „um Fahrgästen das Auffinden zu erleichtern.“ Wir bitten, die Vorschrift zu streichen. Sie generiert auf Seiten der Eisenbahnverkehrsunternehmen Mehraufwand ohne erkennbaren Nutzen für die Fahrgäste.

Im 21. Jahrhundert sollte man sicher davon ausgehen dürfen, dass ein jeder Fahrgast ohne Weiteres dazu in der Lage ist, die Webseite des betreffenden Eisenbahnverkehrsunternehmens mühelos ausfindig zu machen. Der Unternehmensname eines jeden Betreibers – wie z. B. Abellio oder NordWestBahn – prangt für gewöhnlich in großen Lettern an den Außenseiten der Züge und findet sich vielfach auch im Inneren eines jeden Fahrzeugs. Vor diesem Hintergrund bringt es keinen erkennbaren Mehrwert, den Unternehmensnamen im Inneren der Fahrzeuge mit einem vorangestellten „www.“ und einem nachgestellten „.de“ noch einmal abzubilden.

Dem gemeinen Fahrgast dürfte der Tarif- und Verkehrsanzeiger gänzlich unbekannt sein. Gleichwohl funktionierte das Reisen in den vergangenen

Jahrzehnten auch ohne einen Hinweis darauf, dass die Tarife und Beförderungsbedingungen des betreffenden Eisenbahnverkehrsunternehmens im Tarif- und Verkehrsanzeiger veröffentlicht sind. Im Übrigen kommen auch alle anderen Beförderer – Busse, Straßenbahnen, Taxen usw. – ohne ausdrücklichen Hinweis auf die Fundstelle ihrer Tarife in jedem Fahrzeug aus. Im Eisenbahnbereich ist ein solcher Hinweis ebenfalls unnötig.

Die Vorschrift generiert vielmehr einen unnützen Mehraufwand auf Seiten der Unternehmen. Es müssten sämtliche Wagen – idealerweise in jedem Türbereich und jeweils an beiden Fahrzeugseiten – mit entsprechenden Aufklebern versehen werden. Dies stößt namentlich auch dann auf Probleme, wenn Wagen verschiedener Eisenbahnverkehrsunternehmen – wie im internationalen Fernverkehr nicht unüblich – „durchgetauscht“ werden.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass nach Maßgabe des § 305a BGB Tarife und Ausführungsbestimmungen der Eisenbahnen auch ohne Einhaltung der üblichen Publizitätserfordernisse gelten.

Zu Artikel 2:

Wir regen an, im Einleitungssatz das Wort „Allgemeinen“ durch das Wort „Allgemeine_“ zu ersetzen.

Zur Begründung zu Artikel 1 „Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 5 Absatz 4a – neu):

Wir regen an, im letzten Satz das Wort „Eisenbahnbundesamt“ durch die Bezeichnung „Eisenbahn-Bundesamt“ zu ersetzen.

Abschließend kommen wir nochmals auf § 12 Abs. 7 Satz 1 AEG zurück: Für Vereinbarungen von Eisenbahnverkehrsunternehmen und für Vereinbarungen von Eisenbahnverkehrsunternehmen mit anderen Unternehmen, die sich mit der Beförderung von Personen befassen, sowie für Beschlüsse und Empfehlungen von Vereinigungen dieser Unternehmen gilt § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nicht, soweit sie im Interesse einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr und einer wirtschaftlichen Verkehrsgestaltung erfolgen und einer Integration der Nahverkehrsbedienung, insbesondere durch Verkehrskooperationen, durch die Abstimmung und den Verbund von Beförderungsentgelten und durch die Abstimmung der Fahrpläne dienen.

Der Vorentwurf eines Gesetzes zur Änderung beförderungsrechtlicher Vorschriften im Eisenbahnbereich nach dem Stand vom 27.07.2018 sah eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des § 12 Abs. 7 Satz 1 AEG auf den gesamten Eisenbahnpersonenverkehr vor. Kooperationen auch unter Beteiligung von Fernverkehrsunternehmen wären damit ebenfalls möglich, ohne gegen das Kartellverbot des § 1 GWB zu verstoßen. Die beabsichtigte Änderung ist im aktuellen Entwurf wieder entfallen.

Mit Blick auf den geplanten Deutschland-Takt regen wir an, den Vorentwurf hier wieder aufleben zu lassen. Ein Deutschland-Takt wird ohne die Abstimmung von Tarifen auch mit Fernverkehrsunternehmen nicht möglich sein. Es bedarf also auch insoweit einer Freistellung von dem Kartellverbot des § 1 GWB. Es dürfte kaum anzunehmen sein, dass Artikel 101 AEUV eine allein im Interesse der Fahrgäste erfolgende gemeinsame Aufstellung durchgehender Tarife verhin-

dern will und insoweit einer Kooperation von Eisenbahnverkehrsunternehmen im Tarifbereich entgegensteht.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Henke', written in a cursive style.

Dr. Martin Henke
Geschäftsführer Eisenbahnverkehr